



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 51 (S. 493-495)</b>
Titel	<b>Verordnung des Obergerichts betreffend Vorladungs-, Zustellungs- und Schreibgebühren</b>
Ordnungsnummer	<b>211.111</b>
Datum	24.04.1991

[S. 493] Das Obergericht,  
in Anwendung der §§ 201 und 202 des Gerichtsverfassungsgesetzes,  
verordnet:

### **I. Vorladungs- und Zustellungsgebühren**

§ 1. Für die Ausfertigung und Zustellung einer Vorladung, einer Verschiebungsanzeige oder der Abnahme einer Vorladung wird eine Gebühr von Fr. 25, für andere Zustellungen eine Gebühr von Fr. 15 erhoben.

Zustellungen durch nicht eingeschriebenen Brief oder an andere Amtsstellen im selben Hause kosten Fr. 5; für Zustellungen von Vorladungen, Urteilen usw. durch den Gemeindeammann müssen die tatsächlichen Kosten zusätzlich verrechnet werden.

### **II. Schreibgebühren**

§ 2. Bei Entscheiden sind für das Spruchbuchexemplar für jede Seite eine Schreibgebühr von Fr. 15, für jede Seite weiterer Ausfertigungen Fr. 1 zu berechnen.

Bei Zwischenverfügungen und -beschlüssen tritt anstelle des Spruchbuchexemplars das erste zu berechnende Exemplar. Jede weitere Kopie kostet Fr. 1 je Seite.

§ 3. Die Anzahl der für die Berechnung der Schreibgebühren massgebenden Ausfertigungen richtet sich nach dem Dispositiv des Entscheides, wobei in Strafsachen die Ausfertigungen für die Parteien nicht berücksichtigt werden, oder nach der Zahl der gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht zu versendenden Ausfertigungen. Ausgenommen sind Ausfertigungen, die zur blossen Information von Amtsstellen dienen.

§ 4. Weiterzugskosten gelten als in den Gebühren der ersten und zweiten Instanz pauschal inbegriffen. // [S. 494]

### **III. Telefongesprächstaxen**

§ 5. Telefongesprächstaxen sind in den übrigen Gebühren inbegriffen, soweit sie je Gespräch Fr. 2 nicht übersteigen.

### **IV. Abschriften, Bescheinigungen und fotoelektrische Kopien**

§ 6. Für Briefe, Bescheinigungen (ausgenommen Erbbescheinigungen) und Abschriften beträgt die Schreibgebühr je Seite Fr. 15. Beim Gericht verbleibende Kopien sind kostenfrei. Die Zustellungsgebühr richtet sich nach § 1.

Bescheinigungen, die durch Stempel auf der Ausfertigung eines Entscheides angebracht oder im Formular einer Amtsstelle (Betreibungsämter usw.) eingesetzt



werden können, sowie nachträglich verlangte Ehescheidungsdispositive sind einschliesslich Zustellung gebührenfrei.

§ 7. Für von Privatpersonen zusätzlich verlangte Ausfertigungen, die fotoelektrisch kopiert oder einem Vorrat an Kopien entnommen werden können, werden je Seite Fr. 1 und bei Zustellung, einschliesslich Nachnahme, die Zustellungsgebühr gemäss § 1 Abs. 2 erhoben.

§ 8. Sind die Voraussetzungen der Verordnung des Obergerichtes über die Akteneinsicht durch Gerichtsberichterstatter und andere Dritte vom 5. Dezember 1941 gegeben, so können überzählige oder auf Anordnung des zuständigen Vorsitzenden zur Abgabe an die Gerichtsberichterstatter erstellte Ausfertigungen von Anklageschriften, gerichtlichen Verfügungen oder Urteilen kostenfrei überlassen werden. Für nachträglich besonders herzustellende Kopien oder Fotokopien sind die in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren zu berechnen.

§ 9. Die Vergütung, die von den Friedensrichter- und Betreibungsämtern den Bezirksgerichten für jede ins Ausland vorzunehmende Zustellung zu leisten ist, beträgt Fr. 20.

#### **V. Vorlegung oder Zustellung von Akten**

§ 10. Für die Vorlegung oder Zustellung von Akten an private Dritte ist je nach den damit verbundenen Bemühungen eine Gebühr von mind. Fr. 50 bis zu Fr. 100 zu erheben; die Vorlegung oder Zustellung zu wissenschaftlichen Zwecken oder an Amtsstellen erfolgt gebührenfrei. // [S. 495]

§ 11. Für die Behandlung von Gesuchen ausserkantonaler schweizerischer Amtsstellen um Zustellung von Dokumenten in Zivilsachen an im Kanton Zürich wohnende private Dritte wird vom Gesuchsteller für jede Zustellung eine pauschale Gebühr von Fr. 30 erhoben, in der die Posttaxen inbegriffen sind.

#### **VI. Besondere Bestimmungen**

§ 12. Die bundesrechtlichen und kantonalen Erlasse mit besonderen Vorschriften über die Gebührenberechnung bleiben vorbehalten.

§ 13. Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Gebühren sind auch im Verfahren vor der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte zu berechnen.

#### **VII. Schlussbestimmungen**

§ 14. Diese Verordnung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Sie tritt am 1. Juli 1991 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 11. April 1984 aufgehoben.

Zürich, den 24. April 1991

Im Namen des Obergerichtes

Der Präsident:  
Vogel

Der Obergerichtsschreiber:  
Koeferli



[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/26.03.2015]